Thiess & Jatho
Steuerberaterinnen

BERICHT

über die

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V.

Am Schleusenpriel 12

27474 Cuxhaven

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme 2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung 2
1.2 Auftragsdurchführung 2
2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen 4
2.1 Rechtliche Verhältnisse 4
2.2 Steuerliche Verhältnisse 5
3. Anlagen 6
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022 7
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022 8
Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 9
Erläuterungsbericht 12
Bescheinigung/Vermerk 26
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften 27

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Verein

DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V.,

Cuxhaven

- nachfolgend auch kurz "DLRG Ortsgruppe" genannt -

beauftragte uns, die steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Aufzeichnungen und den uns vorgelegten Belegen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Januar 2023 in unserer Kanzlei in Loxstedt durchgeführt.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung benannte folgende Auskunftspersonen:

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Aufzeichnungen und Belege sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	18.03.1990
Sitz:	Cuxhaven
Anschrift:	Am Schleusenpriel 12 27474 Cuxhaven
Registergericht:	Tostedt
Register-Nr.:	130186
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 21. Februar 2016
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Zwecke und Ziele des Vereins:	Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handels im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtung und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
Vorstand:	1. Vorsitzender: Wolf-Dieter Sandforth 2. Vorsitzender: André Schurig Leiter Ausbildung: Wolfgang Bandhuhn Leiter Einsatz: Mike Schmidt Schatzmeister: Björn Göken stellv. Schatzmeister: Kai Brunjes

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Cuxhaven
Steuernummer:	18/205/02721
Steuererklärungen/-bescheide:	Freistellungsbescheid für 2018 bis 2020 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom 28.10.2021

3. Anlagen

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022

DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V., Cuxhaven

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			
Gebäude	1,00		1,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Fahrzeuge, Transportmittel	212.628,00		113.703,00
Vereinsausstattung	16.815,00		22.135,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	0,00	229.444,00	0,00
II. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	119.123,95
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Kasse, Bank		244.066,41	130.768,67
Saldo USt-Konten		6.077,22	7.968,82
		479.587,63	393.700,44

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Vereinskapital		
1. Vereinskapital § 62 Abs. 3 AO	385.731,62	284.639,21
II. Jahresergebnis	93.856,01	109.061,23
	479.587,63	393.700,44

Cuxhaven, 30.01.23

TJ Thiess & Jatho
Steuerberaterinnen

Bahnhofstraße 33
27612 Loxstedt

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2022

DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V., Cuxhaven

ANLAGEVERMÖGEN	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 31.12.2022	kumulierte Abschreibungen 01.01.2022	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2022
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken												
Gebäude	122.683,13	0,00	0,00	0,00	122.683,13	122.682,13	0,00	0,00	0,00	122.682,13	0,00	1,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung												
Fahrzeuge, Transportmittel	257.142,76	127.614,31	7.542,96	0,00	377.214,11	143.439,76	28.688,31	7.541,96	0,00	164.586,11	0,00	212.628,00
Vereinsausstattung	169.370,07	5.522,26	0,00	0,00	174.892,33	147.235,07	10.842,26	0,00	0,00	158.077,33	0,00	16.815,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	1.887,02	0,00	0,00	0,00	1.887,02	1.887,02	0,00	0,00	0,00	1.887,02	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	551.082,98	133.136,57	7.542,96	0,00	676.676,59	415.243,98	39.530,57	7.541,96	0,00	447.232,59	0,00	229.444,00
II. Finanzanlagen												
Wertpapiere des Anlagevermögens	119.123,95	119.123,95-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	119.123,95	119.123,95-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	670.206,93	14.012,62	7.542,96	0,00	676.676,59	415.243,98	39.530,57	7.541,96	0,00	447.232,59	0,00	229.444,00

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	21.039,43	19.980,70
2. Zuschüsse	8.684,20	7.679,41
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	175,00	520,00
	29.898,63	28.180,11
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	1.096,00	436,63
2. Personalkosten	15.200,00	7.390,00
3. Raumkosten	6.411,11	6.679,98
4. Übrige Ausgaben	25.125,93	23.118,34
	47.833,04	37.624,95
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	17.934,41-	9.444,84-
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	136.018,50	94.486,07
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	136.018,50	94.486,07
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Zins- und Kurserträge	1.138,01-	0,00
2. Ertragsteuerpflichtige Einnahmen		
Miet- und Pachterträge	67,01-	0,00
II. Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben	260,06	632,26
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	327,07-	632,26-
Übertrag	117.757,02	84.408,97

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	117.757,02	84.408,97
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
I. Sonstige Zweckbetriebe 1		
1. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen	49.000,00	18.500,00
2. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlangen	0,00	560,21
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	38,34	3.933,30
	38,34	4.493,51
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1	48.961,66	14.006,49
II. Sonstige Zweckbetriebe 2		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	17.731,56	69.616,20
2. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen	17.894,96	10.318,64
	35.626,52	79.934,84
3. Ausgaben für Material		
Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.343,53	1.866,51
4. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	38.434,57	16.412,22
5. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	75.815,62	82.516,06
	116.593,72	100.794,79
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2	80.967,20-	20.859,95-
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	32.005,54-	6.853,46-
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	8.208,48	31.957,52
Übertrag	93.959,96	109.513,03

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	93.959,96	109.513,03
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	103,95	451,80
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	8.104,53	31.505,72
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	8.104,53	31.505,72
F. JAHRESERGEBNIS	**93.856,01**	**109.061,23**

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

Gebäude **Euro 1,00**
(31.12.2021: Euro 1,00)

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
Gebäude	1,00	1,00
	1,00	1,00

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Fahrzeuge, Transportmittel **Euro 212.628,00**
(31.12.2021: Euro 113.703,00)

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
Kraftfahrzeuge, Transportmittel	135.037,00	25.341,00
Boote und Zubehör	77.591,00	88.362,00
	212.628,00	113.703,00

Vereinsausstattung **Euro 16.815,00**
(31.12.2021: Euro 22.135,00)

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
Vereinsausstattung (Geräte / Ausrüstung)	15.839,00	20.557,00
Büroeinrichtung	976,00	1.578,00
	16.815,00	22.135,00

Sonstige Anlagen und Ausstattung

	Euro	**0,00**
(31.12.2021:	Euro	0,00)

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
	0,00	0,00

Summe Sachanlagen

	Euro	**229.444,00**
(31.12.2021:	Euro	135.839,00)

II. Finanzanlagen

1. Wertpapiere des Anlagevermögens

	Euro	**0,00**
(31.12.2021:	Euro	119.123,95)

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	119.123,95
	0,00	119.123,95

Summe Finanzanlagen

	Euro	**0,00**
(31.12.2021:	Euro	119.123,95)

Summe Anlagevermögen

	Euro	**229.444,00**
(31.12.2021:	Euro	254.962,95)

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Kasse, Bank

Euro 244.066,41
(31.12.2021: Euro 130.768,67)

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
Kasse	988,80	4.252,27
Stadtsparkasse Cuxhaven # 196816	1.547,06	1.023,06
Stadtsparkasse Cuxhaven # 196790	241.530,55	125.493,34
	244.066,41	130.768,67

Saldo USt-Konten **Euro 6.077,22**
(31.12.2021: Euro 7.968,82)

Summe Aktiva **Euro 479.587,63**
(31.12.2021: Euro 393.700,44)

A. VEREINSVERMÖGEN

I. Vereinskapital

1. Vereinskapital § 62 Abs. 3 AO **Euro 385.731,62**
(31.12.2021: Euro 284.639,21)

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
Vereinskap./s.Mittel nach § 62 (3) AO	385.731,62	284.639,21
	385.731,62	284.639,21

II. Jahresergebnis

Euro 93.856,01
(31.12.2021: Euro 109.061,23)

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
JAHRESERGEBNIS	93.856,01	109.061,23
	93.856,01	109.061,23

Summe Passiva **Euro 479.587,63**
(31.12.2021: Euro 393.700,44)

A. IDEELLER BEREICH

I. Nicht steuerbare Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge

Euro 21.039,43
(2021: Euro 19.980,70)

	2022 Euro	2021 Euro
Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	21.039,43	19.980,70
	21.039,43	19.980,70

2. Zuschüsse

Euro 8.684,20
(2021: Euro 7.679,41)

	2022 Euro	2021 Euro
Zuschüsse von Verbänden	4.202,66	4.216,73
Zuschüsse von Behörden	4.481,54	3.462,68
	8.684,20	7.679,41

3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen

Euro 175,00
(2021: Euro 520,00)

	2022 Euro	2021 Euro
Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	175,00	520,00
	175,00	520,00

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

1. Abschreibungen

Euro 1.096,00
(2021: Euro 436,63)

	2022 Euro	2021 Euro
Abschreibungen auf Sachanlagen	602,00	436,63
Sofortabschreibung GWG	494,00	0,00
	1.096,00	436,63

2. Personalkosten

Euro 15.200,00
(2021: Euro 7.390,00)

	2022 Euro	2021 Euro
Aufwandsentschädigungen Übungsleiter	15.200,00	7.390,00
	15.200,00	7.390,00

3. Raumkosten

Euro 6.411,11
(2021: Euro 6.679,98)

	2022 Euro	2021 Euro
Miete, Pacht	4.793,00	5.550,96
Raumnebenkosten	1.618,11	1.129,02
	6.411,11	6.679,98

4. Übrige Ausgaben

Euro 25.125,93
(2021: Euro 23.118,34)

	2022 Euro	2021 Euro
Reparaturen	231,77	0,00
Bürobedarf	408,29	585,25
Porto, Telefon	2.502,40	1.119,15
Verbrauchsabgaben u.sonstige Beiträge	11.841,85	10.894,51
Versicherungen, Beiträge	0,00	3.435,51
Mitgliederpflege	672,81	545,29
Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	570,93	315,28
Repräsentationskosten	2.662,66	140,25
Rechts- und Beratungskosten	2.101,10	1.734,19
Sonstige Kosten	3.576,08	4.348,91
Sonstige Kosten BFD	558,04	0,00
	25.125,93	23.118,34

Gewinn/Verlust ideeller Bereich

Euro -17.934,41
(2021: Euro -9.444,84)

C. VERMÖGENSVERWALTUNG

I. Einnahmen

1. Ertragsteuerfreie Einnahmen

Zins- und Kurserträge **Euro -1.138,01**
(2021: Euro 0,00)

	2022 Euro	2021 Euro
Kursgewinne a. Wertpapieren 0% USt	-1.138,01	0,00
	-1.138,01	0,00

2. Ertragsteuerpflichtige Einnahmen

Miet- und Pachterträge **Euro 1.071,00**
(2021: Euro 0,00)

	2022 Euro	2021 Euro
Miet- u. Pachterträge 19% USt	1.071,00	0,00
	1.071,00	0,00

II. Ausgaben

1. Ausgaben/Werbungskosten

Sonstige Ausgaben **Euro 260,06**
(2021: Euro 632,26)

	2022 Euro	2021 Euro
Kosten Wertpapierverwaltung	40,00	40,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	206,50	592,26
Rechts- und Beratungskosten	13,56	0,00
	260,06	632,26

Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung **Euro -327,07**
(2021: Euro -632,26)

D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE

I. Sonstige Zweckbetriebe 1

1. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen

Euro 49.000,00
(2021: Euro 18.500,00)

	2022 Euro	2021 Euro
Erlöse Sachanlageverkäufe Buchgewinn	49.000,00	18.500,00
	49.000,00	18.500,00

2. Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Euro 0,00
(2021: Euro 560,21)

	2022 Euro	2021 Euro
Sofortabschreibung GWG	0,00	560,21
	0,00	560,21

3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen

Euro 38,34
(2021: Euro 3.933,30)

	2022 Euro	2021 Euro
Reparaturkosten	38,34	3.933,30
	38,34	3.933,30

Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1

Euro 48.961,66
(2021: Euro 14.006,49)

II. Sonstige Zweckbetriebe 2

1. Einnahmen aus Umsatzerlösen

Euro 17.731,56
(2021: Euro 69.616,20)

	2022 Euro	2021 Euro
Erlöse Ausbildung	8.755,20	2.245,40
Erlöse Wasserrettungsdienst	7.146,43	5.339,44
Erlöse Jugend	175,00	52,00
Corona Teststation (§ 4 Nr. 18 UStG)	0,00	60.490,29
Erlöse Materialverkauf	1.654,93	1.489,07
	17.731,56	69.616,20

2. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen

Euro 17.894,96
(2021: Euro 10.318,64)

	2022 Euro	2021 Euro
veranstaltungsgeb. Zuschüsse Ausbildung	9.310,96	1.818,64
Veranstaltungsgeb.Zuschüsse Wasserrett.	8.500,00	8.500,00
Veranstaltungsabh.Zuschüsse Jugendarbeit	84,00	0,00
	17.894,96	10.318,64

3. Ausgaben für Material

Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Euro 2.343,53
(2021: Euro 1.866,51)

	2022 Euro	2021 Euro
Aufwendungen für RHB/bezogene Waren	2.343,53	1.866,51
	2.343,53	1.866,51

4. Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Euro 38.434,57
(2021: Euro 16.412,22)

	2022 Euro	2021 Euro
Abschreibungen auf Sachanlagen	35.555,19	16.412,22
Sofortabschreibung GWG	2.879,38	0,00
	38.434,57	16.412,22

5. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen

Euro 75.815,62
(2021: Euro 82.516,06)

	2022 Euro	2021 Euro
Kosten Ausbildung	13.618,67	4.821,71
Kosten Wasserrettungsdienst	46.602,18	35.193,76
Kosten Jugend	620,62	408,08
Kosten Corona Teststation	0,00	28.501,04
Reisekosten	773,72	204,12
Gebäudekosten	191,10	532,41
Strom	1.845,81	1.840,54
Wasser	117,01	103,27
Sonstige Raumkosten	4,54	34,19
Miete, Pacht	2.054,82	1.310,00
Versicherungen	8.549,95	860,38
Kfz-Versicherungen	3.769,56	6.215,37
Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	1,00	291,00
Rechts- und Beratungskosten	1.071,68	1.391,62
Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	-3.405,04	808,57
	75.815,62	82.516,06

Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2

Euro -80.967,20
(2021: Euro -20.859,95)

Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe

Euro -32.005,54
(2021: Euro -6.853,46)

E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE

I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1

1. Einnahmen aus Umsatzerlösen **Euro 8.208,48**
(2021: Euro 31.957,52)

	2022 Euro	2021 Euro
Erlöse 19% USt	8.208,48	31.957,52
	8.208,48	31.957,52

2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen **Euro 103,95**
(2021: Euro 451,80)

	2022 Euro	2021 Euro
Rechts- und Beratungskosten	103,95	451,80
	103,95	451,80

Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1 **Euro 8.104,53**
(2021: Euro 31.505,72)

Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe **Euro 8.104,53**
(2021: Euro 31.505,72)

F. JAHRESERGEBNIS

Euro 93.856,01
(2021: Euro 109.061,23)

	2022 Euro	2021 Euro
JAHRESERGEBNIS	93.856,01	109.061,23
	93.856,01	109.061,23

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensübersicht und Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung – für den Verein DLRG Ortsgruppe Cuxhaven e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Loxstedt, 21. Januar 2023

BRITT THIESS STEUERBERATERIN LOXSTEDT

TJ Thiess & Jatho
Steuerberaterinnen

STEFANIE JATHO STEUERBERATERIN LOXSTEDT

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags
   (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
   (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
   (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
   (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
   (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
2. Verschwiegenheitspflicht
   (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
   (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
   (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
   (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.
3. Mitwirkung Dritter
   Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz[1]
   (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
   (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
   (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.
4. Mängelbeseitigung
   (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
   (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
   (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
5. Haftung
   (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €[2] (in Worten: _____ €) begrenzt.[3] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

DWS®
© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Nr. 5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).[4]

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

---

[4] Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.